

§. XII. Weilen aber denen Gelehrten nicht unbekant, daß die oberzehlte fünff Requisite zu einer vollkommenen Convincirung des Criminis, super quo nominatio facta, nicht anreichend seyen, sondern nur den Effectum nach sich ziehen, daß der Nominatus darum mit der Tortur belegen werden könne, wollen wir weiter gehen, und dasjenige, was sowohl einige Peinlich-Mitbeßlagten, als die Fiscalische Zeugen ad magis stabiliendam nominationem ausgesagt, ex actis hier beyfügen; und zwar ist erstlich bey diesem tragico casu überhaupt wohl zu consideriren, daß die Umstände, wie solche von des ermordeten Pfarrers Tochter

in Fascic. V. Act. Extrajud. p. 9. & seqq.

erzehlet worden, mit der vom Esper Georg gethanen Relation völlig harmoniren, als welches der Sache kein geringes Momentum giebt. Dann hat der Hemperla, nachdem er schon erfahren, daß der Esper Georg in Tortura ihn mit Nahmen genennet, nicht so heißen wollen, indem er vorher gesehen, daß dieses ihm hiernächst sehr præjudicialich seyn dürfte. Nachdem er aber gesehen, daß er mit Verleugnung seines Beynahmens nicht fortkommen würde, hat er es endlich eingestanden, jedoch sich damit entschuldiget, daß es noch mehrere Leute, so dergleichen Nahmen führten, gebe. Weiter hat eben der Hemperla gleichfalls nicht einmahl wissen wollen, in was vor einer Gegend Dörßdorff läge; wie ihm aber des ermordeten Pfarrers Tochter in faciem gesagt, daß er öfters auf der langen Hecke, und dasiger Gegend gewesen, solches auch eingestanden. Ferner ist auch des Esper Georgen beschehene Nomination durch dasjenige adminiculiret worden, was die justificirte Maria Elisabetha in

Fascic. V. p. 51. 53. 102. & pag. 365. 373. & 395.

sodann

Fasc. VI. p. 224.

von dem Hemperla ausgesaget, daß nemlich dieser den Dörßdorffischen Mord mitbegehen helffen, mit welcher Aussage auch der justificirte Peter Selantin in

d. Fasc. V. p. 59.

sich conformiret hat, dicendo: der Galant habe ihm selbst erzehlet, daß